



1. Satzung zur Änderung der Sonderbenutzungssatzung vom 2. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 4.12.2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die bisherige alphabetische Aufzählung wird in eine numerische Aufzählung geändert. Die bisherigen Absätze a) und b) werden zu 1) und 2).

In Absatz 1 werden die Worte „...nach Reinigung...“ durch „...gereinigt...“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Hauskläranlagen“ durch „Kleinkläranlagen“ ersetzt. Das Wort „flüssige“ wird ersatzlos gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „Hauskläranlagen“ durch das Wort „Kleinkläranlagen“ ersetzt.

In Nummer 2 wird das Wort „flüssige“ durch das Wort „behandelbare“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die exakten Daten der zitierten Entwässerungssatzung (Fassungsangabe, Fundstelle) werden gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „flüssiger“ durch das Wort „behandelbare“ ersetzt.

In Absatz 3 a) werden die Worte „... sowie deren zulässige Menge“ angefügt.

Absatz 3 b) wird wie folgt gefasst: „Führung von prüfbaren Nachweisen sowie weiterer oder regelmäßiger Analysen“.

5. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Herkunft und Menge der einzuleitenden Stoffe hat der Benutzer Aufzeichnungen zu führen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitung an den dazu bestimmten Stellen ist nur werktags gemäß den Regelungen der Einleitungsgenehmigung zulässig.“



Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Stoffe zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese zu Lasten des Einleiters untersuchen zu lassen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Behandlung“ ersetzt. Der bisherige Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Berechnungseinheit ist ein m³ bzw. eine Tonne“.

In Satz 3 werden die Worte „... von Benutzern nach § 2 Ziffer 2...“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 c) wird das Wort „Hauskläranlagen“ durch das Wort „Kleinkläranlagen“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „... zu melden ...“ durch das Wort „... nachzuweisen ...“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.“

Hetlingen, 4. Dezember 2006

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Der Vorstandsvorsteher